

Deutsche Flag Football Liga (DFFL), Deutsche Flag

Football Liga 2 (DFFL 2)

LIZENZ- und LIGASTATUT

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Allgemeine Ausführungen

Die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) und Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) sind eine Verbands Einrichtung des American Football Verband Deutschland e.V. (AFVD). Sie werden vom AFVD als Lizenzligen geführt. Die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) ist die oberste Flag-Football Liga des AFVD in der Variante 5on5. Die Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) ist zweithöchste Flag-Football Liga des AFVD in der Variante 5on5.

Vereine der Lizenzligen bedürfen einer Lizenz des AFVD. Mit der Lizenz für Lizenzligen wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Verbands Einrichtungen gewährt. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Landesverbände des AFVD. Vom Lizenzstatut unberührt bleiben die Vorschriften über die Lizenzerteilung durch die Landesverbände.

Für die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) und die Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) gilt neben der Bundesspielordnung und der Satzung und Ordnungen des AFVD ein eigenes Lizenzstatut.

B. LIZENZEN DER VEREINE

§2 Lizenzerteilung

1. Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen für Lizenzligen auf Antrag durch Beschluss des Liga Direktoriums des AFVD. Der Lizenzantrag muss der Geschäftsstelle des AFVD bis zum 15. Dezember des Vorjahres, für die eine Lizenz beantragt wird, vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Liga Direktorium einem verspäteten Antrag zustimmen.
2. Ein Verein kann für mehrere Teams jeweils eine Lizenz beantragen. Die Bedingungen für einen Wechsel eines Spielers/einer Spielerin zu einem anderen Team ist in der Ligaordnung der DFFL und der Turnierordnung der DFFL 2 geregelt.
3. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Verein, die Satzung, die Bundesspielordnung, das Lizenzstatut, die Ligaordnung, die Turnierordnung, die sonstigen Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der Organe des AFVD zu befolgen.
4. Die Lizenz für die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) und die Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Mit der Antragstellung der Lizenz wird für die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) eine Lizenzgebühr von 160 Euro (zzgl. 7% MwSt.) fällig, für die Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) eine Lizenzgebühr von 100 Euro (zzgl. 7% MwSt.). Die Lizenzgebühr ist durch das Präsidium des AFVD durch Beschluss festgesetzt. Die Lizenzgebühr ist mit Stellung des Antrags auf Lizenzerteilung fällig, unabhängig davon, ob dieser Antrag aufrechterhalten oder zurückgezogen, eine Spielerlaubnis erteilt oder nicht erteilt wird. Bei einem Rückzug eines Teams/Vereins von der Liga entfallen die in der BSO geregelten Kosten.
5. Die Landesverbände sind durch den AFVD unverzüglich über alle Beschlüsse, die die ihnen zugehörigen Lizenzvereine betreffen, zu informieren.

§3 Spiellizenzen von Vereinen

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Für die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) und die Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL 2) gelten folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen:

- a) ein/e Flag Football Teamverantwortliche/r ist benannt
- b) Mitgliedschaft in einem Landesverband des AFVD besteht
- c) Keine bestehende oder beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder Organisation die mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder einer Organisation nicht zulässig, die die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen wollen. Der Verein ist zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.
- d) Lizenzgebühr nach §2 Punkt 4 des Lizenzstatut ist bezahlt
- e) Mindestpassanzahlen entsprechend der Ligaordnung der DFFL & der Turnierordnung der DFFL 2

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen Deutsche Flag Football Liga (DFFL)

Um für die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) zugelassen zu werden, müssen die antragstellenden Lizenzvereine folgende Lizenz Voraussetzungen erfüllen:

- a) Keine Liga Teilnahme des gemeldeten Teams in einer anderen Liga des AFVD oder seiner Landesfachverbände.

3. Spielpässe und Spielberichtsbögen

Spielerpässe sind verpflichtend und am jeweiligen Spieltag vorzuzeigen.

Spielberichtsbögen sind nach BSO verpflichtend und am jeweiligen Spieltag bei der Passkontrolle vorzuzeigen. Entsprechend BSO können Spielberichtsbögen auch durch ein geeignetes digitales Medium ersetzt werden.

§4 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Jahres, für welches sie erteilt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Verein schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes verstößt.
3. Ein Verein kann seine Lizenz im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgeben

C. VERWALTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN

§5 Liga Direktorium

1. Zusammensetzung

Über die Lizenzvergabe berät das Liga Direktorium im Auftrag des Präsidiums, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Präsidial Beauftragte/r Flag Football 5 on 5
- b) Das nach Satzung oder Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied
- c) SportdirektorIn
- d) DirektorIn Ligen Flag Football 5 on 5

Die Teilnehmenden haben jeweils eine Stimme und es wird anhand einer einfachen Mehrheit entschieden. Bei unentschieden gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Aufgaben

Das Liga Direktorium erteilt die Lizenz - gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen oder verweigert die Lizenz. Ebenso kann das Liga Direktorium die Lizenz für Vereine der Lizenzligen in der laufenden Saison entziehen. Sie berät ebenso Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen

§6 Lizenzentzug, Strafen

- 1. Anträge auf Entzug der Lizenz für Lizenzligen können vom Ligadirektorium, den Lizenzvereinen, den Landesverbänden oder dem Präsidium gestellt werden.
- 2. Zum Lizenzentzug ist das Liga Direktorium ermächtigt.
- 3. Über die Strafbemessung bezüglich Verstößen gegen das Lizenzstatut entscheidet das Liga Direktorium.
- 4. Ein Lizenzentzug muss im Bereich des AFVD allen betroffenen Landesverbänden und den betroffenen Vereinen bekannt gegeben werden

D. Marketingrechte

§7 Marketingrechte, Verbandslogo

1. Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der Deutschen Flag Football Liga (DFFL) und der Deutschen Flag Football Liga 2 (DFFL 2) Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.
2. Hierzu kann das Präsidium des AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung sowie zur Bandenwerbung erlassen werden.
3. In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Anbringen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoring z.B. auf der Spielkleidung oder dem Spielfeld vorschreiben.
4. Die Einnahmen stehen dem AFVD zu. Die Einnahmen werden vom AFVD zur Förderung der Deutschen Flag Football Liga (DFFL) und Deutschen Flag Football Liga 2 (DFFL 2) verwendet.
5. Der Gewinn aus Wettbewerben mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzliga Teams wird für Kosten der Deutschen Flag Football Liga (DFFL), der Deutschen Flag Football Liga 2 (DFFL 2), der Lizenz Teams sowie der Flag Football Nationalteams verwendet.
6. Bei allen übrigen Wettbewerben entscheidet das Präsidium des AFVD.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das Präsidium des AFVD.

E. Ligaordnung

§8 Ligaordnung DFFL & Turnierordnung DFFL 2

Die Ligaordnung der Deutschen Flag Football Liga (DFFL) und die Turnierordnung der Deutschen Flag Football Liga 2 (DFFL 2) sind separate Ordnungen, die alle notwendigen Punkte hinsichtlich Spieltage, Spiel Zeitfenster (Saison), Auf- und Abstieg, Einteilung von Gruppen, Offiziellen-Gestellung uvm. regeln.

F. RECHTSWEG

§9 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Ligadirektoriums in 1. Instanz kann als 2. Instanz das Präsidium des AFVD angerufen werden. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD gegeben.

G. SONSTIGES

§10 Änderungen

Änderungen dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge werden, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, vom Präsidium nach Anhörung des Ligadirektorium beschlossen. Jede Änderung ist den Landesverbänden und den angemeldeten Vereinen unverzüglich mitzuteilen.

Version: 2022.1 vom 08.11.2022

Anhang

Dokument zur Ligaordnung der Deutsche Flag Football Liga (DFFL) soweit nicht anders im Lizenzstatut beschrieben: [☰ Ligaordnung DFFL 2023](#)

Dokument zur Turnierordnung der Deutsche Flag Football Liga 2 (DFFL) soweit nicht anders im Lizenzstatut beschrieben: [☰ Turnierordnung DFFL 2 2023](#)